

OGH 4. 6. 2025, 6 Ob 196/24b: Haftung des fahrl ssigen Sacheinlagepr fers nur bei konkretem Vertrauen des gesch digten Dritten

Description

Date Created

28.08.2025

Meta Fields

Inhalt : Eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes aus Juni 2025 (OGH 4. 6. 2025, 6 Ob 196/24b; siehe auch OGH 4. 6. 2025, 6 Ob 23/25p) behandelt die Frage einer Haftung des SacheinlageprÃ¼fers fÃ¼r SchÃ¶den Dritter. Konkret ging es um **SchÃ¶den von Personen, die in Unternehmensanleihen einer spÃ¤ter insolventen Emittentin investiert hatten**. Aus den Sachverhaltsangaben der Entscheidung lÃ¤sst sich folgern, dass es sich wohl um eine der vielen Entscheidungen im Zusammenhang mit der WIENWERT-Causa handelt. In der Entscheidung vom 30. 4. 2025, 6 Ob 214/24z, welche im Prozess des Insolvenzverwalters gegen die SacheinlageprÃ¼ferin ergangen war, war bereits eine Haftung der PrÃ¼ferin wegen nicht lege artis durchgefÃ¼hrter PrÃ¼fung (Ãberbewertung der Sacheinlage) bejaht worden. Dem Rechtsstreit war eine **KapitalerhÃ¶hung** und Umwandlung der Emittentin vorausgegangen. Im Rahmen der KapitalerhÃ¶hung erfolgte auch eine Sacheinlage durch **Einbringung von Markenrechten**. Die vom Firmenbuchgericht bestellte SacheinlageprÃ¼ferin (die spÃ¤tere Beklagte im Prozess) hatte in ihrem SacheinlageprÃ¼fbericht den Wert der Sacheinlage mit einer HÃ¶he von EUR 3,12 Mio bestÃ¤tigt und dabei den Ansatz aus einem (von einer anderen Gesellschaft erstatteten) Markenwertgutachten Ã¼bernommen. (Siehe zu Verfahren gegen die Gutachterin OGH 3. 6. 2025, 10 Ob 17/25k; OGH 25. 6. 2025, 7 Ob 69/25k) Die KlÃ¤ger erhielten im Vorfeld der Investition zahlreiche Informationen, sie **kannten aber weder den SacheinlageprÃ¼fbericht noch das Markenwertgutachten**. Sie begehrten Schadenersatz in HÃ¶he ihrer Investments. Das Erstgericht wies die Klagebegehren ab; das Berufungsgericht gab der Berufung der KlÃ¤ger nicht Folge. Der OGH beschÃ¶ftigte sich in seiner Entscheidung ausfÃ¼hrlich mit der Fragestellung und mit den unterschiedlichen Literaturmeinungen. Da der auch auf SacheinlageprÃ¼fer anwendbare Â§ 42 AktG hinsichtlich der Ersatzpflicht auf die sinngemÃe Geltung von Â§ 275 UGB, welcher die Verantwortlichkeit des AbschlussÃ¼bers regelt, verweist, dieser als Ersatzberechtigte aber nur die Gesellschaft und verbundene Unternehmen benennt, war eine darÃ¼berhinausgehende Haftung zu klÃ¶ren. GrundsÃ¤tzlich greift eine Haftung bei **vorsÃ¤tzlichem Verhalten** ein, doch ist eine Haftung wegen FahrlÃ¤ssigkeit â auch wegen der fehlenden Notwendigkeit, den Vorsatz nachzuweisen â praktisch bedeutsamer. Zur Frage nach einer **Haftung wegen eines fahrlÃ¤ssig sorgfaltswidrigen PrÃ¼fberichts gegenÃ¼ber Dritten** hielt der OGH fest:

- Auch fÃ¼r eine Haftung des SacheinlageprÃ¼fers ist Â§ 275 UGB **bloÃ ein Schutzgesetz zugunsten der Gesellschaft, nicht zugunsten Dritter**. Dies hatte der OGH bereits fÃ¼r die Haftung des AbschlussprÃ¼fers ausgesprochen.
- Die Erstattung des PrÃ¼fberichts schafft zwar eine Vertrauensbasis fÃ¼r Dritte, doch ist diese allein fÃ¼r eine Haftung nicht ausreichend.
- **Notwendig** ist auch eine **konkrete Inanspruchnahme des Vertrauens durch den Dritten**, dh der GeschÃ¤digte muss tatsÃ¤chlich auf den PrÃ¼fbericht vertraut haben.
- Eine **bloÃe KausalitÃ¤t** des fahrlÃ¤ssig fehlerhaften PrÃ¼fberichts **fÃ¼r den Eintritt des Schadens genÃ¼gt nicht**. Im konkreten Fall war somit nicht entscheidend, ob die KapitalerhÃ¶hung bei fehlerfreiem PrÃ¼fbericht unterblieben wÃ¤re.

Der OGH hielt in diesem Zusammenhang weiters fest: âEin unmittelbares (direktes) Vertrauen auf den SacheinlageprÃ¼fbericht kÃ¶nnen die KlÃ¤ger, die mit dem Nachweis, dass sie die Disposition im Vertrauen auf den SacheinlageprÃ¼fbericht getroffen haben, belastet sind, nach dem festgestellten Sachverhalt nicht in Anspruch nehmen (und zwar der ErstklÃ¤ger auch nicht im Wege eines darauf vertrauenden Beraters), **zumal alle (einschlieÃlich des Beraters des ErstklÃ¤gers) den SacheinlageprÃ¼fbericht nicht kannten**.â Ein allfÃ¤lliges Vertrauen auf einen Jahresabschluss oder Werbung der Emittentin reicht nach dem OGH insofern nicht: âDer **Jahresabschluss selbst verbietet** â schon vor dem Hintergrund unterschiedlicher Zwecke und PrÃ¼fmaÃstÃ¤be â die Richtigkeit eines SacheinlageprÃ¼fberichts nicht und **kann auch kein Vertrauen darauf vermitteln**.â âInformationen der Emittentin vermitteln â **nicht in der zu fordernden NÃ¤he** â ein Vertrauen auf einen SacheinlageprÃ¼fbericht Ã¼ber einen Teil der KapitalerhÃ¶hung.â Im Ergebnis verwies der OGH die Rechtssache in die zweite Instanz zurÃ¼ck, damit dort die Frage einer Haftung wegen allfÃ¤lligen Vorsatzes geklÃ¤rt werden kann. **Die OGH-Entscheidung zeigt**, dass an die Haftung eines SacheinlageprÃ¼fers gegenÃ¼ber Dritten **hÃ¶here Anforderungen** gestellt werden, um ein Ausufern der Haftung zu verhindern. Investoren sollten vor einem Investment auch die **Berichte bezÃ¼glich der Kapitalausstattung der Gesellschaft einsehen** oder hierfÃ¼r Beratung einholen, damit sie die MÃ¶glichkeit einer Inanspruchnahme eines fahrlÃ¤ssig handelnden SacheinlageprÃ¼fers wahren.

